

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2010/10/22 7Ob176/10y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2010

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Dr. Huber als Vorsitzende und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schaumüller, Dr. Hoch, Dr. Kalivoda und Dr. Roch als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei W***** S*****, vertreten durch Poduschka Anwaltsgesellschaft mbH in Perg, gegen die beklagte Partei A***** GmbH, *****, wegen 10.843,84 EUR (sA), hilfsweise Feststellung, über den Revisionsrekurs des Klägers gegen den Beschluss des Handelsgerichts Wien als Rekursgericht vom 28. April 2010, GZ 1 R 102/10m-5, mit dem der Beschluss des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien vom 20. Jänner 2010, GZ 2 C 1731/09m-2, infolge Rekurses des Klägers bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Der Kläger macht einen Schadenersatzanspruch wegen rechtswidrigen Verhaltens der Beklagten bei der Anlageberatung geltend. Er begehrt als Teil dieses Schadenersatzanspruchs auch den entgangenen Zinsgewinn aus einer alternativen Veranlagung.

Die vom Rekursgericht als erheblich angesehene und im Revisionsrekurs (allein) relevierte Frage, ob dieser als positiver Schaden geltend gemachte Zinsentgang bei der Berechnung des Streitwerts als eigene Hauptforderung oder als Nebenforderung gemäß § 54 Abs 2 JN anzusehen ist, hat der Oberste Gerichtshof in von verschiedenen Klägern jeweils gegen die auch hier beklagte Partei angestregten Verfahren bereits mehrfach im Sinn der Vorinstanzen beantwortet (9 Ob 25/10g; 1 Ob 84/10z; 4 Ob 95/10i; 6 Ob 122/10z ua; RIS-JustizRS0042813 [T1] und RS0046495 [T1]). Dies stellt daher keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO mehr dar (8 Ob 53/10t; 2 Ob 86/10a; 2 Ob 92/10h ua).

Der deshalb unzulässige (RIS-JustizRS0112921) Revisionsrekurs des Klägers ist zurückzuweisen, ohne dass dies einer weiteren Begründung bedarf (§ 510 Abs 3 letzter Satz ZPO).

Schlagworte

Zivilverfahrensrecht

Textnummer

E95490

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:0070OB00176.10Y.1022.000

Im RIS seit

22.11.2010

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at